

## Häufige Fragen zu dem Vertrag mit abgegoltener Musik 2026 – 2029

Wir haben die am häufigsten auftretenden Fragen gesammelt und die GEMA um Beantwortung gebeten – die Fragen beziehen sich auf die unter Nummer 5 des Vertrages aufgeführten abgegotenen Musiknutzungen. Die Antworten der GEMA sind in roter Schrift verfasst:

### e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten

Ein Verein feiert ein „rundes“ Vereinsjubiläum, z.B. das 100-jährige Bestehen. Fällt dies darunter, wenn

- anlässlich dieses Jubiläums abends ein großer Ball mit Live-Musik stattfindet?  
**Nein, der Ball ist nicht abgegolten und muss angemeldet werden.**
- anlässlich dieses Jubiläums am Spätnachmittag der Bürgermeister, weitere Honoratioren und Sponsoren im Vereinsheim empfangen werden und anschließend gemeinsam mit den Vereinsmitgliedern gegrillt wird und alles mit Musik untermalt wird?  
**Nein, auch das anschließende Grillen ist nicht über den Vertrag abgegolten und muss angemeldet werden (hier könnte aber die Länderpauschale aber greifen).**

Was wäre überhaupt ein Beispiel für einen Festakt bei offiziellen Gelegenheiten?

**Z.B. die Musikwiedergabe anlässlich einer Ehrung. Für den geselligen Teil fällt die GEMA nicht unter die Pauschale. Es sei denn, es handelt sich um eine Feier wie unter Punkt c) im Vertrag „Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern ohne Tanz“**

i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern. Der DOSB lässt uns hier nach Vertragsabschluss eine Liste der entsprechenden Sportarten zukommen.

Bei welchen Sportdisziplinen ist Musik integrierter Bestandteil?

**Bitte vergleichen Sie hierzu die gesonderte „GEMA Sportartenliste Musik integrierter Bestandteil“ [https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/user\\_upload/GEMA\\_Sportartenliste\\_Musik\\_integrierter\\_Bestandteil.pdf](https://www.lsb-niedersachsen.de/fileadmin/user_upload/GEMA_Sportartenliste_Musik_integrierter_Bestandteil.pdf)**

Wann sind Sportler „Amateursportler“? Sind das Veranstaltungen bei denen es um den Titel der Europäischen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Niedersächsischen Meisterschaften oder Kreismeisterschaften geht?

**Hier einige Beispiele, wo die GEMA Profisport und Amateursport unterscheidet:**

**Fußball: alles unterhalb der Regionalliga (Regionalliga ist Profisport) ist Amateursport**

**Eishockey: 1. + 2. Bundesliga sowie Oberliga Süd und Nord – alles unterhalb wie z.B. Bayernliga ist Amateursport**

**Handball: 1. + 2. Bundesliga – alles unterhalb also ab 3. Liga ist Amateur, dasselbe gilt für Volleyball**

Basketball: dort ist etwas anders gelagert: die Pro A ist noch Bundesliga : Pro B sind wir noch in Abstimmung

Hier einige Anhaltspunkte für Profisport:

- sowohl die Art und Weise als auch die Intensität, mit der die Spieler den Sport betreiben, unterscheidet sich sehr stark vom Amateurbereich, selbst wenn die Spieler nicht hauptberuflich angestellt sind
- berufsmäßig Ausübung als Leistungssport
- Profi erhält für seine Leistung ein finanzielles Entgelt, z.B. feste Gehälter, Prämien, Preisgelder, Werbeverträge, Mäzenatentum, Sponsoring, Sporthilfe
- höherer Professionalisierungsgrad (Pflicht- und Qualifikationsspiele)
- Fachkenntnisse, die weit über Amateurkenntnisse (über den Laien) hinausgehen
- intensives Training täglich oder mehrfach pro Woche
- höchste Spielklasse wie 1. Bundesliga, Nationalmannschaft usw.
- Bewerbung von Spielen als Event mit Top-Teams in der Sportszene, zum Teil Tausende von Zuschauern aufgrund der überregionalen Bedeutung der Mannschaften
- Zusammenarbeit mit einem Team aus Spezialisten (Trainer, Mediziner, Institut)
- hohes Leistungsniveau: es erfolgt eine Leistungsdiagnostik und es gibt professionelle, zielführende Trainingspläne und spezielle Übungszentren

Bezüglich der: Europäischen Meisterschaften, Deutschen Meisterschaften, Niedersächsischen Meisterschaften oder Kreismeisterschaften kann man davon ausgehen, dass es sich um Profisport handelt.

Die GEMA wir hierzu aber mit dem DOSB noch genaue Definitionen festlegen.

l) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen. Nicht abgegolten sind hier Shows und Galas mit Eintrittsgeld.

Wenn ein Verein eine Veranstaltung als „Sommerfest“ bezeichnet, es sich aber sinngemäß um ein Sport- und Spielfest handelt, ist das Sommerfest dann durch diesen Punkt abgedeckt?

Nein, es sollte dann Sportfest genannt werden. Ein Sommerfest, sofern nur Vereinsmitglieder teilnehmen, fällt unter Punkt c oder alternativ über den Vertrag mit dem Land Niedersachsen. In solchen Fällen ist es ratsam, die Veranstaltung anzumelden. Die Zuordnung auf die jeweilige Pauschale übernimmt dann die GEMA (sofern die Parameter passen).

Wenn ein Verein z.B. Ende September einen „Saisonabschluss“ durchführt, der sinngemäß ein Sport- und Spielfest ist, ist der Saisonabschluss dann durch diesen Punkt abgedeckt?

Nein, unter Punkt c, wenn er dieses so nennt.

Wenn der Verein ein „Sport- und Spielfest“ feiert und dabei Kuchen verkauft, ist der Kuchenverkauf dann bereits eine erhebliche andere Aktivität?

Nein. Mit erheblicher Aktivität ist z.B. gemeint, wenn es danach noch eine Party gibt oder eine Bühne aufgebaut wurde und da ein DJ auflegt.

Ist Grillen beim „Sport- und Spielfest“ bereits eine erhebliche andere Aktivität?

Nein, sofern es keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.

Ist eine Kinderdisco zwischen 17.00 – 19.00 Uhr mit Musik vom Band eine erhebliche andere Aktivität?

Ja, das müsste dann lizenziert werden.

m) Musiknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung.

Wenn ein Verein hauptsächlich seine Angebote vorstellt, dann aber doch Nichtmitglieder in kleinen Workshops mitmachen dürfen, z.B. bei Aerobic oder Zumba, fällt das dann immer noch unter diesen Punkt?

Fällt eher unter Punkt n.

Führt der Verein seine Angebote auf dem Stadtfest auf einer Bühne vor (ohne Mitmachaktion) und alle Stadtfestbesucher können die Musik hören, fällt das noch unter diesen Punkt?

Nein, da vermutlich der Veranstalter des Stadtfestes nicht der Verein ist.

n) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich bei denen ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und dafür keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird sowie die Teilnahme am Probetraining (max. 3). Nicht abgegolten sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Die Regelung Lit. N) findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.

Ein Verein macht im Hallenbad mit seinen Vereinsmitgliedern ohne zusätzliche Kursgebühr Aquagymnastik. Die abgespielte Musik hören jedoch alle Besucher des Hallenbades. Fällt das noch unter diesen Punkt?

Ja.

p) Musikalische Umrahmung bei Sportveranstaltungen (sogenannte „Pausenmusik“), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu max. 1.000 Besuchern. Bei einer Besuchergesamtzahl von mehr als 1.000 ist die entsprechende Sportveranstaltung nicht über diese vertragliche Regelung abgedeckt. Die Lizenzierung erfolgt entsprechend nach dem GEMA Tarif M-SP.

Was wird unter „Amateurveranstaltungen“ verstanden?

Es gelten die gleichen Bedingungen wie unter Punkt i.  
Abgegolten ist hier auch nur die Sportveranstaltung, bei denen max. 1.000 Zuschauer insgesamt dabei sind. Man kann hier auch keine Aufsplittung nach Besucherzahlen vornehmen.

Erhält ein DLRG-Verein die Hälfte des Beckens im Freibad abgeteilt, um den vereinseigenen besten Langstreckentaucher zu ermitteln, handelt es sich mit Sicherheit um eine Amateurveranstaltung. Aber wenn Musik zur Umrahmung abgespielt wird, hören dies nicht nur die Teilnehmenden am vereinsinternen Wettbewerb, sondern automatisch alle Besucher des Freibades. Fällt diese Musiknutzung noch unter den Punkt „p“?

Wenn die Musik nur so lange wie der Wettkampf läuft gespielt wird und 30 Minuten nicht übersteigt, ja.

Der Halbmarathon von vier örtlich benachbarten Vereinen führt teilweise durch zwar abgesperrte, aber an die Schaustellerfahrgeschäfte angrenzende Strecken des Stadtfestes. Das Stadtfest hat deutlich mehr als 1.000 Besucher. Ist das noch durch Punkt „p“ gedeckt, weil man sagen kann, dass die Besucher nur teilweise die Halbmarathonläufer sehen und anfeuern wollen, andere Besucher sich aber nur für das eigentliche Stadtfest interessieren?

Bei dem Stadtfest ist vermutlich nicht der Verein Veranstalter. Daher ist das nicht über den Vertrag abgedeckt.